

nossenschaft eigentlich zugehören sollten, — das steht mir nicht zu, zu entscheiden. Aber auch nur in einem solchen Staatenverhältniß ist möglich, daß der gesammte Bund den einzelnen Theil zur Treue zwingen kann, und es ist völkerrechtlich, daß der Theil nicht durch seinen Willen das Ganze auflöse und vernichte; widrigenfalls er mit Zwang zum allgemeinen Gesetz und Vertrag zurückgeführt werden kann und muß.

---

Der Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten.

Man hat noch in mancher andern Hinsicht Helvetien für Deutschland zum Beispiel, oder, wenn man's ohne Unbescheidenheit sagen darf, zum Muster bei Einrichtung des germanischen Staatenbundes aufstellen wollen. Man that aber meistens unrecht, weil man den Unterschied zwischen Volksstaat und Fürstenstaat, Bundesstaat und Staatenbund nicht scharf genug faßte, oder überhaupt, was in Deutschland sehr der Fall ist, die Schweiz nicht genug kannte.

So belobte selbst Herr Grome, der sich als Staatskundiger einen ehrenreichen Namen erworben, und Helvetien bereiset hat, die Schweiz, daß hier z. B. „die Zivildienerschaft, im Vergleich mit deutschen Staaten, ungemein gering sei.“ Und er setzt hinzu: „Die Schweizerbürger werden freilich nicht so gewaltig und umständlich regiert, als die unsrigen; aber sie bezahlen auch nicht ein Drittheil, manche nicht ein Zehnttheil der Abgaben, welche unsere Unterthanen entrichten.“

In Rücksicht der Wenigkeit öffentlicher Beamten kann die Schweiz am wenigsten zum Vorbilde für Deutschland dienen. Denn im Verhältniß der Landesgröße und Volkszahl hat Helvetien ungleich mehr Beamte, als Deutschland. Statt der Ministerien haben diese Frei-



staaten ihre Kleinen Rätthe, Bürgermeister, Landammänner und Schultheißen; statt der deutschen Landstände ihre Großen Rätthe oder Landsgemeinden; im übrigen für alle Friedens- und Kriegsgeschäfte eigene zahlreich besetzte Behörden. Nichts wird hier durch den einzelnen Mann, Alles durch kollegialische Einrichtung gethan; und so unbedeutende Geschäftchen vorhanden sein mögen, so viel „Pöflein“ gibt es. Man kann beinahe sagen, der zehnte Mann in der Schweiz ist Beamteter; und doch bekleidet mancher noch dazu zwei, drei Stellen. Nur in zwölf Kantonen allein zählt man eintausend dreihundert siebenundzwanzig Glieder der Großen Rätthe.

Je weitläuftiger ein Reich ist, je einfacher muß dessen Verwaltung, und diese meistens in die Hand einzelner Personen gegeben sein, um klaren Durchblick des Ganzen zu haben, Verwirrung zu vermeiden, und den Geschäftsgang zu beschleunigen. Diese Beamten, weil ihre Gewalt groß ist, müssen im Verhältniß derselben reichlich besoldet werden, um unbestechbar und unparteiisch zu sein. Je kleiner hingegen der Staat, je leichter ist es, die Mühewaltungen für denselben unter viele Personen zu vertheilen, ohne Verwirrung im Laufe der Geschäfte befürchten zu müssen. Eine Familie gibt jedem, der zu ihr gehört, sein Amtlein im Hauswesen, um nicht fremder oder bezahlter Hände zu bedürfen. In den kleinen Demokratien übt daher auch die Gesammtheit aller Bürger auf sogenannten Landsgemeinden die höchste Gewalt unmittelbar aus.

Wo sich Viele in Besorgung der öffentlichen Geschäfte theilen, ist die Mühe jedes Einzelnen geringer, und bedarf deswegen weniger Lohnes, oder keiner andern Entschädigung, als der Ehre, welche die Mitbürger ihm durch Ertheilung ihres Vertrauens beweisen. Weil die Gewalt keines Einzelnen groß, von Vielen beschränkt, und in der Ausübung von Vielen beobachtet ist, wird



Mißbrauch der Macht und Bestechlichkeit seltener eintreten. So erklärt sich's, daß in kleinen Staaten verhältnißmäßig mehr Beamte, geringere Besoldungen, größere Freiheit und geringerer Aufwand für die Verwaltung zu finden sind, als in großen Reichen.

Der geringe Aufwand für die Verwaltung würde aber doch wohl größer in Helvetien sein, wenn das rauhe Felsenland ihn bestreiten könnte. Dieser Boden aber war fast nie im Stande, seine Bevölkerung hinlänglich zu ernähren; daher mußten neben Landbau und Alpenwirthschaft auf demselben Fabriken blühen, oder die Leute jährlich in fremde Kriegsdienste und fremde Welttheile auswandern. Bei dem allen mangelt es nicht in den Freistaaten an Abgaben, zumal in außerordentlichen Zeiten für außerordentliche Bedürfnisse; oder auch nur die nothwendigsten Unkosten der öffentlichen Verwaltung zu bestreiten. Aber diese Abgaben, so gering sie zu sein scheinen, und wären sie auch nicht der dritte, nicht der zehnte Theil derer, wie Grome sagt, die in Deutschland entrichtet werden, sind oft beim kargen Ertrag des Landes so erschöpfend und groß, als es die größern kaum für Deutschlands ergiebige Fluren sind. Ich glaube, kein Staat auf deutschem Boden zahlt sein Dasein so theuer, als Helvetien das seinige, nämlich an die Natur.

Es wäre daher ein übel angebrachter Vorschlag, die Haushaltung großer Reiche nach der in den schweizerischen Freistaaten modeln zu wollen. In den letztern müssen die höchsten, wie die untersten Beamten, nicht nur um sehr geringe Entschädigung, oder ganz unentgeltlich dienen, sondern auch für die Treue ihrer Verwaltung sehr bedeutende Geldbürgschaft leisten. Dies alles sind Bedingungen, zu welchen sich Beamte in großen Fürstenstaaten schwerlich gern verstehen möchten.

Bei dem allen soll hier nicht geläugnet werden, daß die Zahl der Beamten vielleicht in deutschen Ländern vermindert werden



könne, um den Aufwand des Staates für sie zu verkleinern. Denn je größer ein Staat ist, je weniger Beamte soll er besitzen.

---

Wo die Gewährleistung einer Verfassung gesucht werden müsse?

Welche Verfassung man auch dem Verein der deutschen Staaten geben möge, wird derselbe nothwendig um so früher und tiefer in seinem Wesen zerrüttet werden, je mehr er sich dem Urbilde eines Bundesstaates nähert. Die Ursache liegt theils in der steigenden oder sinkenden Macht einzelner Bundesglieder, wie ich schon oben bemerkte, theils in dem Umstande, daß das Privatrecht der Fürstenthümer zu einander auch Staatsrecht sein muß.

Daß fremde Mächte, wie, nach de Pradts lächerlichem Einfall, Frankreich und Rußland, Gewährleister des deutschen Staatenbundes werden sollten, wäre dem Bestehen desselben nur um so gefährlicher. Der Schwache kann nicht, der Starke nur durch eigene Kraft gehen. Ein Bund, welcher die Gewährleistung seines Lebens nicht in der eigenen Naturnothwendigkeit und Lebenskraft, sondern in fremder Hilfe sucht, ist ein Kranker, welcher von der unsichern Kunst der Aerzte erwartet, was ihm die Natur verweigert.

Man darf auch in dieser Hinsicht die Schweiz nicht mit Deutschland auf gleiche Linie setzen. Weil alle große Mächte das Dasein und den Bestand der einzelnen Bundesstaaten Helvetiens gewährleisteten, steht Helvetien unter dem Schutze des europäischen Völkerrechts, nicht unter einzelnen Protektoraten oder Schirmherren. Eine solche Gewährleistung konnte der Schweiz aber auch leichter geschehen, weil der Freistaatenbund in den Alpen seinem Wesen nach keine Ausdehnung des Länderge-